

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. März 1988

702. Nutzungsplanung Zumikon (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 1424/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Zumikon. Mit Beschluss vom 7. Dezember 1987 änderte die Gemeindeversammlung Zumikon den Zonenplan im Gebiet Farlifang. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 29. Dezember 1987 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Januar 1988 gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen sind, ersucht der Gemeinderat Zumikon mit Beschluss vom 8. Februar 1988 um die Genehmigung der Vorlage.

Gegen die Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, welche für zwei Bautiefen entlang der Farlifangstrasse Einfamilienhauszone vorsieht, erhob ein benachbarter Eigentümer Rekurs. Mit Beschluss vom 26. Mai 1987 hiess die Baurekurskommission II diesen Rekurs gut und hob damit den diesbezüglichen Festsetzungsentscheid der Gemeindeversammlung auf. In Nachachtung dieses Rekursentscheides setzte nun die Gemeindeversammlung Zumikon für die zweite Bautiefe ab Farlifangstrasse Landhauszone im empfindlichen Gebiet fest. Mit Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 8. Februar 1988 wird deshalb der Regierungsrat eingeladen, den Rekurs der Gemeinde Zumikon gegen den Entscheid der Baurekurskommission II als gegenstandslos abzuschreiben und den Beschluss der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Einer Genehmigung der Zonenplanänderung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Zumikon vom 7. Dezember 1987 festgesetzte Änderung des Zonenplans (Landhauszone anstelle von Einfamilienhauszone für die zweite Bautiefe entlang der Farlifangstrasse) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, 8126 Zumikon (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. März 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller